

Newsletter 16/2026

Thema: Pflichtteil: Enterben geht nicht so einfach / Erbrecht

Einleitung

Wer ein Testament errichtet, kann grundsätzlich bestimmen, wer Erbe werden soll. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass Kinder, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner wirtschaftlich leer ausgehen. Das Pflichtteilsrecht schützt bestimmte nahe Angehörige und führt häufig zu Fragen, die frühzeitig bedacht werden sollten.

1. Was ist der Pflichtteil?

Der Pflichtteil ist grundsätzlich ein Geldanspruch gegen den Erben oder die Erben. Pflichtteilsberechtigte werden durch ihn nicht zu Miterben: Sie erhalten weder automatisch einzelne Gegenstände aus dem Nachlass noch ein Mitspracherecht bei dessen Verwaltung. Voraussetzung ist regelmäßig, dass sie durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind.

Merksatz: Enterbung bedeutet nicht automatisch Pflichtteilsverlust. Der Pflichtteil ist ein Zahlungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Übersicht: Vom Testament zum Zahlungsanspruch

TESTAMENT	ENTERBUNG	PFLICHTTEIL ALS GELDANSPRUCH
Erblasser bestimmt einen oder mehrere Erben.	Ein Kind, Ehegatte oder Lebenspartner wird nicht als Erbe eingesetzt.	Der Berechtigte kann – soweit die Voraussetzungen vorliegen – Zahlung vom Erben verlangen.

Ablaufgrafik: Testament → Enterbung → Pflichtteil als Geldanspruch.

2. Kann ich mein Kind enterben?

Ja. Ein Kind kann durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Eine bloße Enterbung beseitigt den Pflichtteil jedoch nicht. Ein echter Pflichtteilsentzug ist nur bei den engen gesetzlichen Gründen des § 2333 BGB möglich, etwa bei bestimmten schweren Verfehlungen gegenüber dem Erblasser oder ihm nahestehenden Personen. Der Entziehungsgrund muss in der letztwilligen Verfügung konkret angegeben werden (§ 2336 BGB). Allgemeine Enttäuschung, Kontaktabbruch oder Streit reichen nicht ohne Weiteres aus.

3. Wie hoch ist der Pflichtteil?

Die einfache Grundformel lautet: **Pflichtteil = Hälfte des gesetzlichen Erbteils**. Ausgangspunkt ist daher immer die Frage, welchen Anteil die Person ohne Testament gesetzlich geerbt hätte. Der so ermittelte Anteil wird halbiert und auf den bereinigten Nachlasswert angewendet.

GESETZLICHER ERBTEIL	PFLICHTTEIL
100 % des gesetzlichen Anteils	50 % davon
Beispiel: gesetzlicher Anteil 1/2	Pflichtteil 1/4

Diagramm: Gesetzlicher Erbteil 100 % / Pflichtteil 50 % davon.

Fallbeispiel 1 – verwitweter Elternteil mit zwei Kindern (vereinfachtes Beispiel):

Der bereinigte Nachlass beträgt 240.000 €. Jedes Kind hätte gesetzlich einen Erbteil von 1/2. Wird ein Kind enterbt, beträgt sein Pflichtteil die Hälfte von 1/2, also 1/4. 1/4 von 240.000 € = 60.000 €.

NACHLASS	GESETZLICHER ANTEIL JE KIND	PFLICHTTEIL ENTERBTEM KIND
240.000 €	1/2	1/4 = 60.000 €

Rechengrafik: 240.000 Euro → je Kind gesetzlich 1/2 → Pflichtteil 1/4 = 60.000 Euro.

Fallbeispiel 2 – verheirateter Erblasser, Zugewinnngemeinschaft, Ehegatte und zwei Kinder (vereinfachtes Beispiel):

Der Nachlass beträgt 400.000 €. Der Ehegatte erhält gesetzlich regelmäßig 1/2, jedes Kind 1/4. Wird ein Kind enterbt, beträgt sein Pflichtteil 1/8; das sind 50.000 €.

Die Beispiele vereinfachen. Güterstand, Familienkonstellation, Erbfähigkeit, Vorversterben, Nachlassverbindlichkeiten und weitere Umstände können die Berechnung beeinflussen.

Hinweis: Das Pflichtteilsrecht kann trotz Reduzierung um die Hälfte des Erbteils den Erben wirtschaftlich stark belasten, da er diesen Ausgleich in Geld befriedigen muss, was z.B. wenn das Erbe in einer Immobilie besteht, diese gefährden kann. Dies muss der Erblasser mitbedenken.

4. Wer muss Auskunft über das Erbe geben?

Auskunft schuldet grundsätzlich der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft. Pflichtteilsberechtigte können ein Nachlassverzeichnis verlangen und, soweit erforderlich, die Wertermittlung einzelner Nachlassgegenstände. Unter Umständen ist ein notarielles Nachlassverzeichnis zu erstellen. Die Kosten hierfür treffen grundsätzlich den Nachlass. Bei Immobilien oder Unternehmen kann eine

sachverständige Bewertung sinnvoll sein. Für Pflichtteilergänzungsansprüche können insbesondere Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre bedeutsam sein.

Übersicht: Der Weg zur Prüfung

✓ AUSKUNFT	✓ BEWERTUNG	✓ BERECHNUNG	✓ ZAHLUNG
Nachlassverzeichnis schriftlich anfordern.	Werte von Immobilien, Unternehmen und sonstigen Gegenständen prüfen.	Gesetzlichen Erbteil, Pflichtteil und mögliche Ergänzung ermitteln.	Anspruch beziffern und Zahlung verlangen.

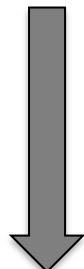
Checklisten-Grafik: Auskunft – Bewertung – Berechnung – Zahlung.

5. Kann man den Pflichtteil reduzieren?

Ein Pflichtteilsverzicht ist nur durch Vertrag mit dem Erblasser möglich und regelmäßig notariell zu gestalten. Auch Zuwendungen zu Lebzeiten können mit Anrechnungsbestimmungen verbunden werden. Eine Pflichtteilsstrafklausel, wie sie etwa in Berliner Testamenten vorkommt, ist nicht mit einem Pflichtteilsentzug zu verwechseln: Sie kann Folgen für spätere Zuwendungen regeln, beseitigt den Pflichtteil beim ersten Erbfall aber nicht einfach. Eine bloße Enterbung lässt den Pflichtteil grundsätzlich bestehen.

6. Was passiert bei Schenkungen zu Lebzeiten?

Schenkungen können einen Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 BGB auslösen. Vereinfacht gilt das Abschmelzungsmodell: Im ersten Jahr wird die Schenkung mit 100 % berücksichtigt; danach grundsätzlich pro Jahr ein Zehntel weniger. Nach zehn Jahren erfolgt grundsätzlich keine Berücksichtigung mehr. Bei Schenkungen an Ehegatten gelten Besonderheiten; auch Vorbehalte und die konkrete Gestaltung können wichtig sein.



ZEITPUNKT DER SCHENKUNG	VEREINFACHTE BERÜCKSICHTIGUNG
1. Jahr vor dem Tod	100 %
2. Jahr vor dem Tod	90 %
...	jährlich grundsätzlich 10 Prozentpunkte weniger
10. Jahr vor dem Tod	grundsätzlich 10 %; danach grundsätzlich keine Berücksichtigung

Zeitstrahl: Jahr 1 bis Jahr 10 – jährliche Abschmelzung bei Schenkungen.

Beispiel – Schenkung ein Jahr vor dem Tod (vereinfachtes Beispiel):

Der Nachlass beträgt 100.000 €. Ein Erblasser hat 100.000 € ein Jahr vor seinem Tod an eine dritte Person verschenkt; ein **enterbtes** Einzelkind wäre **gesetzlicher Alleinerbe**.

Ohne Schenkung läge der **Pflichtteil** bei 50.000 €. Bei voller Ergänzung beträgt der fiktive Nachlass 200.000 €; der Pflichtteil läge dann bei 100.000 € – jeweils vorbehaltlich Bewertung und Verbindlichkeiten.

Kurzbeispiel – ältere Schenkung (vereinfachtes Beispiel):

Lag eine Schenkung mehrere Jahre zurück, wird sie nach dem Abschmelzungsmodell nur noch anteilig einbezogen. Bei einer Schenkung im sechsten Jahr vor dem Tod kann daher grundsätzlich nur noch ein entsprechend reduzierter Wert maßgeblich sein. Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere bei Ehegattenschenkungen, bleiben zu prüfen.

7. Praktische Hinweise

- Unterlagen zum Nachlass und zu möglichen Schenkungen sichern.
- Auskunft und Nachlassverzeichnis schriftlich verlangen.
- Das Nachlassverzeichnis auf Vollständigkeit und nachvollziehbare Bewertungen prüfen.
- Bei Immobilien oder Unternehmen eine sachverständige Bewertung erwägen.
- Verjährungsfristen und steuerliche Fragen im konkreten Fall individuell prüfen.

Hinweis:

Dieser Newsletter dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar. Bei konkreten erbrechtlichen Fragen, insbesondere zu Enterbung, Pflichtteilsentzug, Pflichtteilsverzicht, Schenkungen oder Berechnungen, sollte fachkundige Beratung eingeholt werden.

Ihr
Niklas Stangl

